

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder der gerichtlichen Einigung sowie eine Bescheinigung, die bestätigt, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bescheinigung, die bestätigt, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und entsprechend den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates geladen wurde;
- c) eine Übersetzung des Antrages und der in den Buchstaben a und b genannten Schriftstücke in der Sprache des Vollstreckungsstaates, sofern diese nicht in dieser Sprache abgefaßt sind.

(3) Der Antrag auf Vollstreckung kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung eingereicht werden.

Artikel 24

(1) Die Gerichte des Vollstreckungsstaates entscheiden über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und vollstrecken nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Gericht, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 22 und 23 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erteilt das Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung.

Artikel 25

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 von der Zahlung einer Sicherheitsleistung befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei im anderen Vertragsstaat kostenfrei zu vollstrecken.

(2) Die durch den Entscheidungsstaat verauslagten Verfahrenskosten sowie die Gebühren und Abgaben, von denen eine Prozeßpartei befreit war, werden auf Ersuchen durch das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates eingezogen und der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Entscheidungsstaates zur Verfügung gestellt.

(3) Dem in diesem Artikel vorgesehenen Antrag sind eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, die die Höhe der Prozeßkosten festlegt, eine Bescheinigung über die Rechtskraft der Entscheidung sowie eine Übersetzung in der Sprache des Vollstreckungsstaates beizufügen.

(4) Das Gericht, das die Vollstreckung genehmigt, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 26

Schiedssprüche in Handelssachen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden in Übereinstimmung mit der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

Artikel 27

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Einigungen und Schiedssprüchen werden die Rechtsvorschriften

der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen nicht berührt.

Teil VII

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung (Vergehen oder Verbrechen) begangen zu haben.

(2) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln. Ihm sind alle Informationen und Beweisgegenstände, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen, beizufügen.

(3) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Verfahrens.

Teil VIII

Mitteilung von Verurteilungen und Auskunft aus dem Strafregister

Artikel 29

Die Vertragsstaaten informieren einander über rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Staates ausgesprochen haben.

Artikel 30

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen zu anhängigen Verfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Teil IX

Auslieferung

Artikel 31

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Vorschriften und Bedingungen dieses Teils einander die Personen auszuliefern, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten und gegen die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 32

(1) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten strafbar sind.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur, wenn die Straftat nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.